



Satzung

**über die öffentliche Bestattungseinrichtung
der Gemeinde Kirchdorf i. Wald
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)**

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Kirchdorf i. Wald

vom 10.12.2010

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Kirchdorf i. Wald

folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeglieder, betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

- 1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2-7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8-22),**
- 2. das gemeindliche Leichenhaus (§ 23)**
- 3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 24)**

ZWEITER TEIL Der gemeindliche Friedhof

ABSCHNITT 1 Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindegliedern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personenzu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

ABSCHNITT 2

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist täglich während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 27) – vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

- (3) Im Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
1. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen;
 2. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Einmachgläser, Flaschen, Blumenkisten) innerhalb des Friedhofs zu hinter stellen;
 3. Grabstätten oder Grabeinfassungen zu betreten;
 4. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge. Fußgänger haben immer Vorrang;
 5. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
 6. Tiere mitzuführen; ausgenommen Blindenhunde;
 7. zu rauchen, zu lärmern, zu spielen oder zu lagern;
 8. Grababraum oder sonstigen Abfall abzulagern.
- (4) Die Besucher haben den Anordnungen des Friedhofpersonals Folge zu leisten.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende, wie Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde, wobei Art, Umfang und Dauer der Tätigkeit zeitlich begrenzt werden können. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Genehmigung ist bei der Gemeinde – Friedhofsverwaltung – zu beantragen. Das Genehmigungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden; die Art. 71 a – 71 e des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) gelten entsprechend.
- (3) Über die Genehmigung entscheidet die Gemeinde innerhalb einer Frist von 3 Monaten. Art. 42 a Abs. 2 Sätze 2 bis 4 BayVwVfG gelten entsprechend.
- (4) Hat die Gemeinde nicht innerhalb der nach Absatz 3 festgelegten Frist von 3 Monaten entschieden, gilt die Genehmigung als erteilt.
- (5) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (6) Jede/r Berechtigungsinhaber/in und seine/ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung zu beachten. Sie haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (7) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 4 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (8) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.
- (9) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

DRITTER TEIL

Die einzelnen Grabstätten

Die Grabmäler

ABSCHNITT 1

Grabstätten

§ 8

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs- (Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage oder auf die Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.

§ 9

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrabstätten (2 Grabstellen)
 2. Familiengrabstätten (4 Grabstellen)
 3. Dreifachgrabstätten (6 Grabstellen)
 4. Urnennischen.

- (2) Die Gemeinde weist die Grabstätten zu. Deren Lage wird im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt.

§ 10 Einzelgrabstätten

Eine Einzelgrabstätte besteht aus 2 Grabstellen, in denen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten (§ 26) zwei Sargbeisetzungen übereinander zulässig sind.

§ 11 Familiengrabstätten

Eine Familiengrabstätte besteht aus 4 Grabstellen, in denen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten (§ 26) jeweils zwei Sargbeisetzungen übereinander zulässig sind.

§ 12 Dreifachgrabstätten

Eine Dreifachgrabstätte besteht aus 6 Grabstellen, in denen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten (§ 26) jeweils zwei Sargbeisetzungen übereinander zulässig sind.

§ 13 Nutzungsrecht an Grabstätten

- (1) An den Grabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 26), längstens für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) begründet werden. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann dies verlängert oder anderweitig über das Grab verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.
- (8) Das Nutzungsrecht kann wahlweise auf 10 oder 20 Jahre verlängert werden.

§ 14 Urnennischen (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnennischen sind Aschengrabstätten, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist bereitgestellt werden. Auf Antrag kann ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen werden.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (4) Die Urnennischen dienen je nach Größe zur Aufnahme von 2 oder 4 Urnen.
- (5) Urnen können auch in Einzelgrabstätten oder Familiengrabstätten beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 2 Urnen je Grabstelle.
- (6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Einzelgrabstätten und Familiengrabstätten für die Urnennischen entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 13 Abs. 7 über die Urnenstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 15 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Friedhof alt

a. Einzelgrabstätten	Länge: 1,70 m	Breite: 0,70 m
b. Familiengrabstätten	Länge: 1,70 m	Breite: 1,40 m
c. Dreifachgrabstätte	Länge: 1,70 m	Breite: 2,20 m

2. Friedhof neu

- | | | |
|------------------------|---------------|----------------|
| a. Einzelgrabstätten | Länge: 2,20 m | Breite: 0,90 m |
| b. Familiengrabstätten | Länge: 2,20 m | Breite: 1,80 m |

3. Urnennischen

a. Urnennische (Belegung 2 Urnen)

Höhe: 0,36 m Breite: 0,30 m Tiefe: 0,50 m

b. Urnennische (Belegung 4 Urnen)

Höhe: 0,36 m Breite: 0,64 m Tiefe: 0,50 m

(2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte (gemessen von Außenkante zu Außenkante) beträgt in der Regel:

- | | |
|-----------------|------------|
| 1. Friedhof alt | ca. 0,30 m |
| 2. Friedhof neu | ca. 0,60m |

der Abstand von Grabreihe zu Grabreihe beträgt in der Regel:

- | | |
|-----------------|------------|
| 1. Friedhof alt | ca. 0,80 m |
| 2. Friedhof neu | ca. 0,90 m |

(3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt: 1,00 m,

(4) die Beisetzungstiefe für Urnen wenigstens 0,80 m.

§ 16

Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) In Abteilung F des neuen Friedhofs darf die Bepflanzung des Grabbeetes eine Tiefe von 1,00 m, gemessen ab Grabmal, nicht überschreiten.
- (5) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und –gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör, wie Blumentöpfe, Grablichter aus nicht verrottbarem Material sind vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

2. Friedhof neu
 - a. Einzelgrabstätten Höhe: 1,35 m Breite: 0,90 m
 - b. Familiengrabstätten Höhe: 1,35 m Breite: 1,80 m
 3. Friedhof neu (Abteilung F)

Familiengrabstätten	Höhe: 1,10 m	Breite: 1,20 m
---------------------	--------------	----------------
 4. Urnennischen habe eine feste Größe.
- (2) Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
1. Friedhof alt
 - a. Einzelgrabstätten 0,70 m
 - b. Familiengrabstätten 1,40 m
 - c. Dreifachgrabstätten 2,20 m
 2. Friedhof neu
 - a. Einzelgrabstätten 0,90 m
 - b. Familiengrabstätten 1,80 m
- (3) In Abteilung F des neuen Friedhofs darf die Grabeinfassung eine Breite von 1,20 m und eine Länge von 1,00 m (§ 15 Abs. 4) nicht überschreiten. Die Grabeinfassungen dürfen nur bodenbündig ausgeführt werden.
- (4) Bodenplatten außerhalb von Grabeinfassungen und Umrandungen sind nicht zulässig.

§ 19 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.
- (3) In Abteilung F des neuen Friedhofs sind geschliffene oder polierte Grabmäler aus Stein nicht zulässig.

§ 20

Standicherheit der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind nach den anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch bei Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Erteilung der Erlaubnis nach § 17. Sie kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung hergestellt worden ist.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Fundamentierung von Grabmalen selbst ausführen oder ausführen lassen.

§ 21

Unterhalt

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Ungeachtet der Überprüfungspflicht durch die Gemeinde hat jeder Nutzungsberechtigte mindestens einmal jährlich nach Beendigung der Frostperiode das Grabmal auf die Standicherheit hin zu überprüfen.
- (3) Ist die Standicherheit von Grabmalen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein zweiwöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (4) Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (5) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 22

Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

VIERTER TEIL Das gemeindliche Leichenhaus

§ 23 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Leichen von Verstorbenen, die auf dem Friedhof beigesetzt werden, müssen spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus gebracht werden.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zu dem Aufbewahrungsraum.
- (4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 24 Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabes,
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen,
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab und soweit erforderlich, der Stellung der Sargträger,
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen,

obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

SECHTER TEIL Bestattungsvorschriften

§ 25 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 26 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt unabhängig vom Alter 20 Jahre. Für Aschenreste gilt eine Ruhefrist von 10 Jahren.

§ 27 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.

SIEBTER TEIL Übergangs- /Schlussbestimmungen

§ 28 Alte Nutzungsrechte

- (1) Eventuell vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründete Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf den Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten begrenzt.
- (2) Auf Antrag kann bei Ablauf eines alten Nutzungsrechts (Abs. 1) ein neues Sondernutzungsrecht begründet werden.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),

3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde angezeigt (§ 25 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27).

§ 30

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 31

Übergangsregelung

Grabnutzungsrechte, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begründet wurden, bleiben unberührt.

§ 32

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Dezember 1984 außer Kraft.

Kirchdorf i. Wald, den 10.12.2010

Wildfeuer
1. Bürgermeister